

Jörg Maywald

Kindeswohl in der Kita

Leitfaden für die
pädagogische Praxis

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

überarbeitete Neuauflage von »Kinderschutz in der Kita« 2019

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau, 2013

Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Umschlagkonzeption und -gestaltung:

SchwarzwaldMädel, Simonswald

Umschlagmotiv: Mayra Fährdrich

Fotos: S. 10: © kalig / iStock / GettyImages; S. 22: © photofey / AdobeStock;

S. 33: © bluedesign / AdobeStock; S. 42: © ideabug / iStock / GettyImages;

S. 78: © Juanmonino / iStock / GettyImages; S. 87: © Claudia Paulussen / AdobeStock;

S. 93: © Woodapple / AdobeStock; S. 118: © omgimages / iStock / GettyImages

Satz und Gestaltung: post scriptum,

Vogtsburg-Burkheim

Herstellung: Graspö CZ, Zlín

Printed in the Czech Republic

ISBN Print 978-3-451-37933-8

ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-81614-7

Inhalt

Einführung	8
------------------	---

1. Was ist Kindeswohl?

1.1 Kindeswohl – ein unbestimmter Rechtsbegriff	11
1.2 Kindeswohl – eine Arbeitsdefinition	12
1.3 Was brauchen Kinder?	13
1.4 Kindeswohl und Kindeswille	17
1.5 Kindeswohl und Elternrecht	19
1.6 Kindeswohl hat Vorrang: das Abwägungsgebot	20
1.7 Gefährdung – was bedeutet das?	21

2. Eine kurze Geschichte der Kinderrechte

2.1 Das Bild vom Kind in früheren Zeiten	23
2.2 Die Entwicklung von Kinderrechten weltweit	24
2.3 Die Entwicklung von Kinderrechten in Deutschland	27
2.4 Das Recht auf gewaltfreie Erziehung – eine historische Errungenschaft	29

3. Was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen?

3.1 Eigene, unveräußerliche Grundrechte des Kindes: die UN-Kinderrechtskonvention	34
3.2 Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Beteiligung: die EU-Grundrechtecharta ...	35
3.3 Elternrechte und staatliches Wächteramt: das Grundgesetz	36
3.4 Recht auf gewaltfreie Erziehung: das Bürgerliche Gesetzbuch	36
3.5 Gewalt gegen Kinder als Straftatbestand: das Strafgesetzbuch	38
3.6 Aktiver Kinderschutz: das Bundeskinderschutzgesetz	38
3.7 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	39
3.8 Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz	40

4. Formen von Kindeswohlgefährdung und wie pädagogische Fachkräfte sie frühzeitig erkennen	
4.1 Körperliche Misshandlung	43
4.2 Vernachlässigung	47
4.3 Seelische Misshandlung	50
4.4 Sexueller Missbrauch	53
4.5 Suchtabhängigkeit der Eltern	57
4.6 Psychisch kranke Eltern	61
4.7 Hochkonflikthafte Trennung der Eltern	68
4.8 Häusliche (Partner-)Gewalt	72
4.9 Weitere Formen von Kindeswohlgefährdung	77
5. Gefährdungen – Ursachen und Folgen	
5.1 Meist treffen mehrere Ursachen aufeinander	79
5.2 Folgen für das Kind	81
6. Präventiver Kinderschutz	
6.1 Kinderrechtsansatz in der Arbeit mit Kindern	88
6.2 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern	89
6.3 Präventive Angebote für Kinder	90
6.4 Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte	91
6.5 Lokale Netzwerke im Kinderschutz	92
7. Kindeswohlgefährdung – wie reagieren?	
7.1 Wie pädagogische Fachkräfte professionell intervenieren	94
7.2 Instrumente zur Risikoeinschätzung	97
7.3 Was die Kita tun muss	99
7.4 Mit anderen Diensten und Einrichtungen kooperieren	102
7.5 Gesprächsführung mit betroffenen Kindern	105
7.6 Gesprächsführung mit Eltern	110
7.7 Wie dokumentieren?	114
7.8 Reflexion eigener Gewalterfahrungen	115

8. »Kinderschutz braucht Kinderschützer – und die notwendigen Ressourcen«

Jörg Maywald im Gespräch mit Elke Nowotny, Dipl.-Psychologin und
ehemalige Vorstandsvorsitzende des Kinderschutz-Zentrums Berlin e.V. 119

Schlusswort 129

Anhang

Mustervereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII	131
Leitfragen zur Dokumentation einer Kindeswohlgefährdung	136
Adressen	137
Literatur & Medien-Tipps	139

Einführung

Kinder vor Gewalt und anderen Gefährdungen zu schützen ist das natürliche Anliegen jedes Elternteils. Die meisten Eltern wissen, dass Gewalt als Erziehungsmittel tabu ist. In der Regel ist ihnen auch bewusst, dass körperliche Bestrafungen die Seele des Kindes schädigen und zu Entwicklungsproblemen führen können. Sie nehmen sich daher vor, auch in Konflikten ihrer natürlichen Autorität und Überzeugungskraft zu vertrauen und auf Gewalt zu verzichten.

Aber nicht immer gelingt Eltern dies auch. Obwohl Kinder in Deutschland seit dem Jahr 2000 ein gesetzlich verankertes Recht auf gewaltfreie Erziehung haben, gehören Herabwürdigungen und Beschimpfungen, Schläge, mangelnde Fürsorge, sexuelle Übergriffe oder andere Formen von Gewalt, Misshandlung und Missbrauch in manchen Familien nach wie vor zum Alltag. Meist handeln die Eltern nicht aus Überzeugung, sondern aus Hilflosigkeit. Besonders in zugespitzten Konfliktsituationen und wenn sie selbst mit ihren Kräften am Ende sind, verlieren sie die Kontrolle und fügen ihrem Kind Schaden zu. Anschließend empfinden sie zumeist Schuldgefühle für ihr Verhalten. Sie machen sich große Vorwürfe und suchen nach einem Ausweg. In vielen Fällen können Beratung und Hilfe sie dabei unterstützen, einen Weg aus der Gewaltspirale zu finden. Manchmal müssen Kinder aber auch vor ihren eigenen Eltern geschützt werden.

Die Erkenntnis, dass einem Kind von seinen wichtigsten Bezugspersonen Schaden zugefügt wird, ist für pädagogische Fachkräfte nur schwer erträglich. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist gefährdet, und viele Fragen tauchen auf: Sollen wir die Eltern ansprechen? Auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt können wir das am besten tun? Wie hoch ist das Risiko weiterer Gefährdungen? Haben wir bereits etwas übersehen oder versäumt? Welche Hilfen stehen zur Verfügung? Ab wann müssen wir das Jugendamt informieren? Wie können wir das Kind schützen, ohne den Kontakt zu den Eltern aufs Spiel zu setzen?

Der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben jeder Kindertageseinrichtung. Pädagogische Fachkräfte in Kitas und Krippen erleben die Kinder viele Stunden lang an den meisten Tagen im Jahr. Sie haben regelmäßig Kontakt zu den Eltern, mit denen sie eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft eingehen. Deshalb sind sie besonders gut geeignet, Anzeichen für eine Gefährdung bei Kindern frühzeitig zu erkennen, das Gespräch mit den Eltern zu suchen und entsprechende Hilfen anzubahnen.

Im **ersten Kapitel** wird der Begriff Kindeswohl erläutert. Die Grundbedürfnisse von Kindern, die Beziehung zwischen Kindeswohl und Kindeswille und das Verhältnis von Kindeswohl und Elternrechten werden erörtert. Außerdem wird der Begriff der Gefährdung definiert.

Das **zweite Kapitel** dieses Bandes vermittelt wichtiges Hintergrundwissen. Der bis heute anhaltende Wandel im Bild vom Kind und die Entwicklung der Kinderrechte welt-

weit und in Deutschland werden nachgezeichnet. Am Beispiel des Rechts von Kindern auf gewaltfreie Erziehung wird dargestellt, wie umstritten und mühevoll es gewesen ist, eine Änderung in der gesellschaftlichen Haltung Kindern gegenüber zu erreichen.

Das **dritte Kapitel** fasst die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zusammen.¹ Die in der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechtecharta niedergelegten internationalen und europäischen Normen werden ebenso vorgestellt wie die für den Kinderschutz wichtigen nationalen gesetzlichen Regelungen in Grundgesetz, Bürgerlichem Gesetzbuch, Strafgesetzbuch, Bundeskinderschutzgesetz und Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Ausführlich wird der in § 8a SGB VIII festgeschriebene Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für den Bereich der Kindertageseinrichtungen behandelt. Das Kapitel schließt mit einer Erörterung des Verhältnisses zwischen Datenschutz und Kinderschutz.

Das **vierte Kapitel** zeigt anhand zahlreicher Beispiele, welches die wichtigsten Formen von Kindeswohlgefährdung sind und wie pädagogische Fachkräfte sie frühzeitig erkennen. Körperliche und seelische Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch werden genauso behandelt wie Suchtabhängigkeit oder psychische Erkrankung eines Elternteils, hochkonfliktvolle Trennung oder Scheidung der Eltern und häusliche (Partner-)Gewalt.

Im **fünften Kapitel** werden die vielfältigen Ursachen einer Kindeswohlgefährdung aufgeführt. Es werden die altersspezifischen Folgen dargestellt, die sich dadurch kurz- und langfristig in körperlicher, seelischer, kognitiver und sozialer Hinsicht für ein Kind ergeben können. Abschließend wird der Begriff der posttraumatischen Belastungsstörung erläutert.

Das **sechste Kapitel** stellt Möglichkeiten des präventiven Kinderschutzes in der Kita vor. Der Kinderrechtsansatz und die Bedeutung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern werden ebenso erläutert wie präventive Angebote für die Kinder, die Qualifizierung der Fachkräfte und die Beteiligung der Kita an lokalen Netzwerken »Kinderschutz und Frühe Hilfen«.

Im **siebten Kapitel** wird beschrieben, wie pädagogische Fachkräfte professionell mit Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung umgehen können, was die Kita tun muss und wie die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten funktioniert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Gesprächsführung mit betroffenen Kindern und Eltern. Außerdem werden die Anforderungen an die Dokumentation bei Kindeswohlgefährdung dargestellt. Am Ende enthält das Kapitel eine Checkliste zur Reflexion eigener Gewalterfahrungen.

Das **achte Kapitel** dokumentiert ein Interview mit Elke Nowotny, Psychologin und ehemalige Vorstandsvorsitzende des Kinderschutz-Zentrums Berlin, in dem aktuelle fachliche und fachpolitische Fragen des Kinderschutzes in Deutschland beantwortet werden.

¹ Die rechtlichen Zusammenhänge, die in diesem Buch dargestellt werden, wurden juristisch überprüft. Der Verlag kann gleichwohl keine rechtliche Gewähr übernehmen.



1. Was ist Kindeswohl?

In diesem Kapitel erfahren Sie

- dass kein Gesetz festlegt, was genau unter dem Begriff »Kindeswohl« zu verstehen ist
- dass ein am Wohl des Kindes orientiertes Handeln sich an seinen Grundrechten und Grundbedürfnissen orientiert
- dass der Kindeswille ein bedeutsamer Teil des Kindeswohls ist
- was unter einer Gefährdung zu verstehen ist

1.1 Kindeswohl – ein unbestimmter Rechtsbegriff

»Kindeswohl« ist nicht nur der wichtigste pädagogische Begriff, wenn es darum geht, wie sich die Kinder- und Jugendhilfe auszurichten habe. Zugleich ist er die zentrale juristische Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts. Gemäß § 1627 BGB sind die Eltern gehalten, die elterliche Sorge »zum Wohl des Kindes auszuüben«. In § 1697a BGB wird das Kindeswohl zum allgemeinen Prinzip familiengerichtlicher Entscheidungen erhoben. Dort heißt es: »Soweit nicht anderes bestimmt ist, trifft das Gericht (...) diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.«

Andererseits – und darin zeigt sich ein unvermeidbares Dilemma – steht an keiner Stelle irgendeines Gesetzes, was unter dem Begriff Kindeswohl eigentlich zu verstehen ist. Juristisch handelt es sich hierbei um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und daher der Interpretation im Einzelfall bedarf. (Das Gesetz selbst konkretisiert im Rahmen des § 1666 BGB den unbestimmten Rechtsbegriff durch die verschiedenen Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung.) Um eine solche auf den Einzelfall bezogene Auslegung vornehmen zu können, sind Juristinnen und Juristen regelmäßig auf außerjuristische Erkenntnisse, insbesondere aus den Medizin- und Sozialwissenschaften, angewiesen. Hier jedoch – in den Humanwissenschaften – treten ähnliche Schwierigkeiten der Definition auf. Zwar behaupten Fachleute nicht selten, im Einzelfall zu wissen, was das Beste für ein Kind sei. Vor die Aufgabe

Der Begriff »Kindeswohl« bedarf der Interpretation je nach Einzelfall

gestellt, allgemeine Voraussetzungen des Kindeswohls anzugeben, müssen aber auch sie zumeist kapitulieren. Bestenfalls wird der Versuch unternommen, durch die Angabe negativer Bedingungen, unter denen das Kindeswohl auf keinen Fall gesichert ist, einen Ausweg aus der Misere zu finden.

Welche Konsequenzen sind hieraus zu ziehen? Sollte das Bemühen um eine Definition des Begriffs »Kindeswohl« aufgegeben werden? Sollte zugelassen werden, dass sich jede Profession, jede Interessengruppe, letztlich jeder Einzelne eine eigene Definition zurechtlegt? Löst sich der Begriff des Kindeswohls auf in den unterschiedlichen Perspektiven der jeweils Beteiligten?

Eine starke Relativierung oder gar Aufgabe des Kindeswohl-Begriffs ist weder zu rechtfertigen noch zu verantworten. Sie wäre mit fatalen Folgen, besonders für die Kinder selbst, verbunden. Demgegenüber soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, wesentliche Elemente einer allgemeinen, universell gültigen Bestimmung des Begriffs »Kindeswohl« aufzuzeigen, eine sozialwissenschaftliche Arbeitsdefinition zu entwickeln sowie Verfahrensschritte zu benennen, deren Einhaltung eine bestmögliche Sicherung des Kindeswohls ermöglicht.

1.2 Kindeswohl – eine Arbeitsdefinition

Kindeswohl ist der Schlüsselbegriff im Spannungsfeld von Elternrecht und staatlichem Wächteramt

Der Kindeswohl-Begriff ist der Schlüsselbegriff im Spannungsfeld von Elternrecht und staatlichem Wächteramt sowie das zentrale Instrument zur Auslegung von Kindesinteressen. Eine nähere begriffliche Bestimmung muss daher so präzise und trennscharf wie möglich und zugleich ausreichend flexibel sein, um der Kontextgebundenheit und Komplexität jedes Einzelfalls zu genügen.

Die folgenden vier Elemente sollten Bestandteil einer Definition sein:

- ▶ Orientierung an den Grundrechten aller Kinder als normative Bezugspunkte für das, was jedem Kind zusteht, auch wenn unvermeidbar ist, dass die in den Kinderrechten enthaltenen Versprechen immer nur annäherungsweise eingelöst werden (können)
- ▶ Orientierung an den Grundbedürfnissen von Kindern als Beschreibungen dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist
- ▶ Gebot der Abwägung als Ausdruck der Erkenntnis, dass Kinder betreffende Entscheidungen prinzipiell mit Risiken behaftet sind und daher versucht werden muss, die für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative zu wählen
- ▶ Prozessorientierung als Hinweis auf die Tatsache, dass Kinder betreffende Entscheidungen aufgrund ihrer starken Kontextabhängigkeit einer laufenden Überprüfung und gegebenenfalls Revision bedürfen

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

1.3 Was brauchen Kinder?

Für die Bestimmung des Kindeswohls ist neben dem normativen Bezug auf die grundlegenden Rechte von Kindern (vgl. Kapitel 3) eine Orientierung an den grundlegenden kindlichen Bedürfnissen (Basic Needs) notwendig.

Der US-amerikanische Psychologe Abraham H. Maslow entwickelte 1958 das Modell einer Bedürfnishierarchie, das zumeist in Form einer Bedürfnispyramide bekannt wurde. Das Modell unterscheidet fünf Stufen, darunter (von unten nach oben): 1. die körperlichen Grundbedürfnisse wie Atmung, Wärme, Nahrung, Schlaf und Sexualität, 2. das Bedürfnis nach ausreichender Sicherheit (u. a. körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, ethische bzw. religiöse Orientierungen, Gesetze und Riten sowie Lebensplanung), 3. das Bedürfnis nach sozialen Beziehungen (u. a. im Rahmen von Familie, Partnerschaft, Freundeskreis, Nachbarschaft und gesellschaftlichen Kontakten), 4. das Bedürfnis nach sozialer Anerkennung (u. a. durch Status, Wohlstand, Geld, Macht, Auszeichnungen) sowie 5. das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung (u. a. durch individuelle Talententfaltung, Altruismus, künstlerische Betätigung oder Welterklärung). Maslow zufolge versucht der Mensch zunächst, die Bedürfnisse der unteren Stufen zu befriedigen, bevor die nächsten Stufen für ihn Bedeutung erlangen. Eine solche hierarchisierte Auflistung der Bedürfnisse ist allerdings unter kinderrechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu sehen, weil dadurch nahegelegt wird, dass bestimmte Bedürfnisse weniger wichtig seien als andere.

Ein weiterer Versuch einer Konkretisierung spezifisch kindlicher Bedürfnisse ist in der Kindeswohl-Trilogie des interdisziplinären Autoren-Trios Joseph Goldstein, Anna Freud und Albert Solnit (1974, 1982, 1988) zu finden. Zu den grundlegenden Bedürfnissen rechnen sie Nahrung, Schutz und Pflege, intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt. Außerdem brauche das Kind Menschen, die seine positiven Gefühle empfangen und erwidern und sich seine negativen Äußerungen und Hassregungen gefallen lassen. Sein Selbstgefühl und seine Selbstsicherheit im späteren Leben seien abhängig von seiner Stellung innerhalb der Familie, d. h. von dem Gefühl, geschätzt, anerkannt und als vollwertiges Familienmitglied betrachtet zu werden.

Von dem Kinder- und Jugendpsychiater Jörg Fegert stammt das Konzept, die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Normen in sechs große Bedürfnisbereiche zu übersetzen und die negativen Folgen bei deren Nichtbeachtung zu beschreiben. Hierzu gehören:

Eine Definition von Kindeswohl muss sich an den grundlegenden Rechten und Bedürfnissen von Kindern orientieren

- ▶ Liebe, Akzeptanz und Zuwendung: Der Mangel an emotionaler Zuwendung kann zu schweren körperlichen und psychischen Deprivationsfolgen bis hin zu psychosozialem Minderwuchs und »failure to thrive« (nicht organisch bedingten Gedeihstörungen) führen.
- ▶ Stabile Bindungen: Bindungsstörungen zeigen sich bei kleinen Kindern zunächst in Auffälligkeiten der Nähe-Distanz-Regulierung und können später zu massiven Bindungsstörungen führen.
- ▶ Ernährung und Versorgung: Als Folgen einer Mangel- oder Fehlernährung treten Hunger, Gedeihstörungen und langfristig körperliche sowie kognitive Entwicklungsbeeinträchtigungen auf.
- ▶ Gesundheit: Mängel im Bereich der Gesundheitsfürsorge führen zu vermeidbaren Erkrankungen mit unnötig schwerem Verlauf, zum Beispiel infolge von Impfmängeln, Defektheilungen etc.
- ▶ Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung: Psychisch können diese Belastungen zu Anpassungs- bzw. posttraumatischen Störungen führen, die durch eine Fülle von Symptomen und teilweise langfristige Erkrankungsverläufe gekennzeichnet sind.
- ▶ Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung: Mängel in diesen Bereichen führen zu Entwicklungsrückständen bis hin zu Pseudodebilität (Fegert 1999, S. 326).

Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern

Ein weiterer Vorschlag, einen Katalog von kindlichen Grundbedürfnissen zu definieren, stammt von dem amerikanischen Kinderarzt T. Berry Brazelton und dem Kinderpsychiater Stanley I. Greenspan (2008). In ihrem Buch »Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern« kommen sie zu folgender Auflistung (Erläuterungen von Resch & Lehmkuhl 2008):

Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen: Damit Kinder Vertrauen und Mitgefühl entwickeln können, benötigen sie eine einfühlsame und fürsorgliche Betreuung. Jedes Kind braucht mindestens eine erwachsene Person – besser zwei oder drei –, zu der es gehört und die das Kind so annimmt, wie es ist. Für Eltern ist ihr Kind etwas ganz Besonderes. Ihre liebevolle Zuwendung fördert Warmherzigkeit und Wohlbehagen. Sichere und einfühlsame Beziehungen ermöglichen dem Kind, seine eigenen Gefühle in Worte zu fassen und eigenständige Beziehungen zu Gleichaltrigen und zu Erwachsenen aufzunehmen. Zudem bilden sie die Grundlage nicht nur der meisten intellektuellen Fähigkeiten des Kindes, sondern auch für Kreativität und die Fähigkeit zu abstraktem Denken. Auch das moralische Empfinden für das, was richtig und was falsch ist, bildet sich vor dem Hintergrund früher emotionaler Erfahrungen heraus.